

BEGRÜNDUNG

zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weddingstedt

für das Gebiet „Nördlich des Feldweges „Am Kugelfang“
und östlich der K 43 (Ostroher Straße)“

Verfasserinnen: Dipl.-Ing. Maja Flatau
Dipl.-Ing. Anna David

1. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeinde Weddingstedt verfügt über einen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1974, der vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein genehmigt wurde und die örtlichen Gegebenheiten sowie die bis dato bekannten Zielplanungen für die weitere Entwicklung der Gemeinde darstellt.

Dieser Flächennutzungsplan wurde bisher in 9 Änderungsverfahren fortgeschrieben und aktualisiert. Aus dem Jahr 1999 besitzt die Gemeinde zudem einen Landschaftsplan.

Mit Stand vom 31-03-2010 wies die Gemeinde Weddingstedt insgesamt 2.287 Einwohner auf. Sie ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Heider Umland mit Verwaltungssitz in Heide.

Neben vielen anderen Gemeinden hat sich auch die Gemeinde Weddingstedt das Ziel gesetzt, abgesehen von den allgemeinen positiven Auswirkungen auf die Umwelt durch die Erzeugung regenerativer Energie auch auf lokaler Ebene durch die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage aktiv von solch einer Anlage zu profitieren.

Die Auswahl einer Fläche erfolgte unter besonderer Berücksichtigung des gemeinsamen Beratungserlasses von den zuständigen Landesministerien und der Staatskanzlei vom 5. Juli 2006, in welchem Hinweise für prinzipiell geeignete Bereiche zur Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen gegeben werden. Zu den genannten und geeigneten Flächen gehören demnach *gesicherte Altlastenflächen*. In der am 1. Juli 2010 in Kraft getretenen Formulierungshilfe der Bundesrepublik zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes wurde dieser § 32 neu gefasst und umfasst nun *Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung*.

In der Gemeinde Weddingstedt sind keine weiteren Deponieflächen vorhanden.

Im Gemeindegebiet verlaufen zwei Bahnstrecken (Hamburg-Westerland sowie Neumünster-Büsum); dort sind innerhalb eines Streifens von 110 m potentielle alternative förderfähige Flächen vorhanden. Diese möglichen Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen stehen jedoch größtenteils in Konkurrenz zur

landwirtschaftlichen Nutzung, so dass in Weddingstedt nur der Standort der vorbelasteten Deponiefläche in Frage kommt.

Die Änderungsfläche des Planungsgebietes mit einer Größe von 8,92 ha ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Weddingstedt als Fläche für die Abfallentsorgung dargestellt. Die Kernfläche wird nunmehr als Sonstiges Sondergebiet - Photovoltaikanlagen - dargestellt. Die den Kernbereich umgebenden Flächen mit einer Größe von 1,73 ha werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt, die die Flächen des erforderlichen flächigen Ausgleichs des Vorhabens beinhalten.

Zeitnah wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 14 sowie der landschaftsökologische Fachbeitrag zum vB-Plan Nr. 14 der Gemeinde Weddingstedt aufgestellt.

Die bisher als Fläche für die Abfallentsorgung nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dargestellten Fläche wird nunmehr als Sonstiges Sondergebiet - Photovoltaikanlagen - nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO bzw. als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 dargestellt.

Darüber hinaus werden nach § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich die Anbauverbotszone (§ 29 StrWG) sowie der einzuhaltende Waldschutzstreifen (§ 24 LWaldG) übernommen.

2. Umweltbericht

2.1 Allgemeines

2.1.1 Anlass der Planung

Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes schafft die Gemeinde Weddingstedt die planungsrechtliche Voraussetzung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14, mit dem ein Sondergebiet für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ausgewiesen werden soll.

Zum Gesamtverfahren fand am 03. August 2010 eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentliche Belange ("Scoping") gemäß § 4 Abs. 1 BauGB statt. Der Untersuchungsumfang für die Umweltprüfung ist mit der Gemeinde abgestimmt.

2.1.2 Beschreibung des Planvorhabens

Der Plangeltungsbereich (im Folgenden Plangebiet genannt) ist 8,91 ha groß und umfasst ein ca. 6,83 ha großes Sondergebiet südlich der Ortslage Weddingstedt sowie eine 1,73 ha große Maßnahmenfläche die als Ausgleichsfläche für das Vorhaben dient, „nördlich des Feldweges am Kugelfang und östlich der Kreisstraße K 43 (Ostroher Straße)".

Das Plangebiet wurde von 1972 - 1982 als Deponie genutzt. Hier wurden Hausmüll, Bauschutt, Klärschlämme und Gartenabfälle gelagert. Momentan wird die Fläche beweidet.

Der Umgebungsbereich wird im Norden von offener Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern und von landwirtschaftlichen Nutzflächen, im Osten von Wald und landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Im Süden schließt ebenso Wald an. Westlich liegt die Kreisstraße K 43 (Ostroher Straße) sowie offene Wohnbebauung.

Mit dem Planvorhaben wird für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes die bisherige Darstellung als „Müllbeseitigungsfläche“ in „Sondergebiet – Photovoltaik-Freiflächenanlage“ und „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ geändert. Nähere Festsetzungen zum Plangebiet trifft der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 14, der zeitnah zu diesem Planverfahren aufgestellt wird.

Vorgesehen ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage durch die SunPlan GmbH.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über eine Zufahrt im nordwestlichen Teil des Plangebietes von der Ostroher Straße aus.

Naturräumlich liegt das Plangebiet im Bereich der Dithmarscher Geest.

2.1.3 Übergeordnete Planungen/Planerische Vorgaben

Landschaftsprogramm

Im 1999 verabschiedeten Landschaftsprogramm (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES S.-H., 1999) werden die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes auf Landesebene

unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung dargestellt.

Im Landschaftsprogramm wird für die gesamte Landesfläche eine Gliederung in ökologische Raumeinheiten vorgenommen. Diese umfassen drei Flächenkategorien und werden als Funktionsräume bezeichnet. Der räumlichen Differenzierung liegen neben naturräumlichen und ökologischen Kriterien vor allem auch die Nutzungsstrukturen zugrunde. Den jeweiligen Funktionsräumen werden Ziele zugeordnet, die die Erfordernisse des Naturschutzes grundsätzlich beschreiben und bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden sollen.

Die Siedlungsbereiche der Gemeinde Weddingstedt mit den überplanten Bereichen liegen im Funktionsraum 3, der die Regenerierung von Landschaftsräumen mit nutzungsbedingt erheblich veränderten standörtlichen Voraussetzungen zum Ziel hat. Die Belange des Naturschutzes sind auch in diesen stark beeinträchtigten Räumen zu berücksichtigen, um die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und damit auch die Lebensgrundlagen des Menschen langfristig zu erhalten.

Im Osten des Gemeindegebietes ist die Niederung der Broklandsau in ihrer Funktion als Achsenraum des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems als "Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft" zu werten.

Insgesamt ergeben sich aus den Darstellungen und Inhalten des Landschaftsprogramms keine Einschränkungen für das Planvorhaben.

Landschaftsrahmenplan

Mit der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes im März 2007 wurden die Regelungen zur Planungsebene der Landschaftsrahmenpläne in Schleswig-Holstein ersatzlos gestrichen.

Im Landesnaturschutzgesetz vom März 2010 heißt es in § 5: „[...] Die Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen erfolgen ausschließlich im Landschaftsprogramm und in Landschaftsplänen“.

„Landschaftsrahmenpläne, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellt und veröffentlicht worden sind, behalten ihre Gültigkeit unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes bis zur Veröffentlichung eines auf der Grundlage dieses Gesetzes fortgeschriebenen und veröffentlichten Landschaftsprogramms“. (§ 64)

Dies trifft auch für den Landschaftsrahmenplan der Planungsregion IV (Kreise Dithmarschen und Steinburg) vom März 2005 zu. Inhaltlich stellt er die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes dar.

Für die überplanten Bereiche sind keine besonderen Darstellungen und Hinweise enthalten.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan wurde von der Gemeindevertretung 1999 beschlossen und ist festgestellt. (Strukturraum IIIA)

Im Bestandteil wird das Plangebiet als Landwirtschaftliche Fläche unterschiedlicher Feuchtestufen dargestellt, die überwiegend von Knicks eingefasst wird.

Der Entwicklungsteil spricht für das Plangebiet keine besondere Empfehlung aus.

2.1.4 Methodik

Der Untersuchungsumfang der Umweltprüfung stützt sich auf Aussagen und Bewertungen des Landschaftsplanes der Gemeinde Weddingstedt aus dem Jahr 1999 sowie auf Ergebnisse einer Geländebegehung zur Überprüfung der aktuellen Situation im September 2010.

Bewertungen zu den Schutzgütern Boden und Wasser lassen sich aus der Bodenkarte im Maßstab 1: 25.000 (Blatt 1720 Weddingstedt) ableiten.

Es liegen Boden-, Deponiegas- und Grundwasseruntersuchungen (Analytik Labor Nord GmbH, Heide) vor, aus denen Bewertungen zu den Schutzgütern Mensch, Boden und Wasser hervorgehen.

Wesentliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltinformationen und Hinweise auf erhebliche Kenntnislücken haben sich nicht ergeben.

Hinsichtlich möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgt eine erste Risikoabschätzung. Detaillierte Darstellungen zu den Schutzgütern sowie die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgen in der Umweltprüfung im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 und dem zugehörigen landschaftsökologischen Fachbeitrag.

2.2 Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen

2.2.1 Schutzgut Mensch

Menschliche Gesundheit

Es wird eine Anlage die in unmittelbarer Nähe zu Wohnbebauung liegt mit einer technischen Anlage überprägt. Eine gute Abschirmung dahin erfolgt durch Pflanzungen an der Nordgrenze des Plangebietes. Der mit hohen Überhältern ausgestattete Knick an der Westseite des Gebietes gewährleistet einen Sichtschutz für Benutzer der Ostroher Straße.

Laut dem Gutachten des Analytik Labors wird sich „bei einer Flachgründung [...] wegen des geringen beeinflussten Flächenanteils der zeitlich begrenzte Sickerwasserzutritt nicht messbar auf die Gasproduktionsrate in der Deponie auswirken“. Zudem ist „keine Gefährdung der nördlich benachbarten Bebauung (B-Plan Nr. 13) zu besorgen“. Bei Bedarf kann das vollständige Gutachten bei der Amtsverwaltung Heider Umland eingesehen werden.

Erholung

Das Plangebiet besitzt als ehemalige Mülldeponie keine Bedeutung für die Erholung, zudem ist es öffentlich nicht zugänglich. Auch die benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen sind durch Wege nicht erschlossen.

Mit dem Kreisforst Weddingstedt besteht im südlichen Gemeindegebiet ein bedeutendes Naherholungsgebiet. Beeinträchtigungen der Erholungseignung sind durch das Vorhaben aber nicht zu erwarten.

Verkehr

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über eine Zufahrt im nordwestlichen Teil des Plangebietes von der Ostroher Straße aus.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.2.2 Schutzgüter Boden und Wasser

Nach der Bodenkarte im Maßstab 1: 25.000 (Blatt 1720 Weddingstedt) befindet sich das Plangebiet überwiegend im Bereich einer Rosterde aus Fließerde über Sand. Charakteristisch sind ein geringes Bindungsvermögen für Nährstoffe und eine hohe Wasserdurchlässigkeit. Der mittlere Grundwasserstand beträgt mehr als 2 m unter Flur.

Die Rosterde ist ein auf der Dithmarscher Geest weit verbreiteter Bodentyp. Hinsichtlich ihrer landwirtschaftlichen Produktivität stellt sie einen mittleren Acker- und geringwertigen Grünlandstandort dar. Für den Naturschutz ist sie von allgemeiner Bedeutung.

Im Plangebiet sind keine offenen Gräben oder Oberflächengewässer.

Die Fläche wurde von 1972 - 1982 als Deponie genutzt. Hier wurden Hausmüll, Bauschutt, Klärschlämme und Gartenabfälle gelagert.

Gegenüber der rechtswirksamen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft erhöht sich der Versiegelungsgrad nur geringfügig.

Die Bodenversiegelungen bedeuten auch einen Eingriff in den Wasserhaushalt des Gebietes, jedoch geht mit dem geringen Versiegelungsgrad nur ein geringer Verlust an Versickerungsfläche einher.

Aufgrund des geringen Versiegelungsgrades ist von einer geringen Erheblichkeit des Eingriffes auszugehen.

2.2.3 Schutzgut Tier- und Pflanzenwelt

Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch eine größtenteils von Knicks begrenzte Grünlandfläche des vorgesehenen Anlagenstandortes und der Maßnahmenfläche. Momentan wird die Fläche landwirtschaftlich als Weide genutzt und hat nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Die Fläche wird größtenteils, bis auf einen Abschnitt im Norden, von nach § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützten Knicks begrenzt, denen eine besondere Funktion als Rückzugsraum für Tiere und Pflanzen in der intensiv genutzten Kulturlandschaft zukommt. In die Knicks wird durch das Vorhaben nur durch die Anbindung der Erschließungsstraße eingegriffen. Hierfür ist ein Ausgleich erforderlich, der durch die Neuanlage eines Knickwalles an der Nordseite des Plangebiets geleistet werden kann.

Die Aufstellung der Module in Reihen mit entsprechenden Abständen ermöglicht die extensive Beweidung (Schafe) der Fläche unter den zukünftigen Modulreihen sowie die der Maßnahmenfläche. Die untere Zaunkante verläuft ca. 20 cm über dem Boden, um Niederwild den Durchschlupf zu ermöglichen.

Vorkommen streng geschützter Arten i. S: § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sowie seltene / gefährdete Vertreter der besonders geschützten Arten sind ebenso wie Artenschutzbelange (§ 44 BNatSchG) im Plangebiet und angrenzenden Bereichen nicht betroffen.

Auswirkungen des Vorhabens auf internationale Schutzgebiete, insbesondere gemeldete Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie und europäische Vogelschutzgebiete, sind nicht erkennbar.

Auch Gebiete der nationalen Schutzkategorien der Nationalparke, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile sind in der weiteren Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden.

Insgesamt ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen.

2.2.4 Schutzgüter Klima und Luft

Eine spürbare Auswirkung auf das Orts- und Regionalklima ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Flächen im Plangeltungsbereich erfüllen zwar wie jede unversiegelte Fläche auch eine klimatische Funktion, eine höhere Bedeutung lässt sich jedoch weder aus der Lage im Raum, der Topographie und Struktur der Vegetation ableiten. Beeinträchtigungen der Luftqualität durch den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage sind nicht zu erwarten.

Insgesamt ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen.

2.2.5 Schutzgut Landschaftsbild

Der Plangeltungsbereich ist Teil der intensiv landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft der Dithmarscher Geest. Dabei wird vor allem das noch relativ dichte Knicknetz als landschaftstypisch und naturnah empfunden. Im vorliegenden Fall ist durch die unmittelbar benachbarten Siedlungselemente der Ortslage eine Vorbelastung des Landschaftsbildes aber bereits gegeben. Aufgrund der maximalen Modulhöhe von 3 m ist nur von einer geringen visuellen Fernwirkung auszugehen. Verbleibende Beeinträchtigungen können durch den weitgehenden Erhalt der begrenzenden Grünstrukturen (Knicks) und zusätzliche Begrünungen weitgehend minimiert werden.

Durch die Abschirmung mit Pflanzstreifen ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

2.2.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Vorkommen von Kulturdenkmälern sind für den Plangeltungsbereich und seine nähere Umgebung nicht bekannt. Auch Beeinträchtigungen von sonstigen Sachgütern können ausgeschlossen werden.

2.2.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es sind keine relevanten, über die bereits beschriebenen Auswirkungen hinausgehenden Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern erkennbar.

2.3 Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternative Planungsmöglichkeiten beschränken sich auf die Standortwahl innerhalb des Gemeindegebietes.

Nach dem EEG von 2009 werden nur noch Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf folgenden Standorten vergütet:

- auf Flächen innerhalb eines Streifens von 110 Metern entlang von Autobahnen und Bahntrassen
- in Gewerbe- und Industriegebieten
- auf versiegelten Flächen
- auf Konversionsflächen

Flächen, die für alternative Planungsmöglichkeiten in Frage kommen, müssen demnach eines der o. g. Kriterien erfüllen:

- Im Gemeindegebiet verlaufen zwei **Bahnstrecken** (Hamburg-Westerland sowie Neumünster-Büsum), dort sind innerhalb des Streifens von 110 m potentielle alternative förderfähige Flächen vorhanden. Diese möglichen Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen stehen jedoch größtenteils in Konkurrenz zur landwirtschaftlichen Nutzung.
- Auch bestehen **versiegelte** Flächenpotentiale und **Gewerbe- und Industriestandorte** innerhalb der Gemeinde. Höherrangige Nutzungen, wie Flächen für Wohnen und Gewerbe, sind jedoch möglichst freizuhalten.

Der Vergleich der potentiellen Standorte zeigt, dass es für den hier ausgewählten Standort auf einer Konversionsfläche, die durch ihre ursprüngliche Nutzung (Hausmülldeponie) eine Vorbelastung hat, innerhalb des Gemeindegebietes aus naturschutzfachlicher Sicht keine bessere Alternative gibt.

Nullvariante:

Wenn der Flächennutzungsplan nicht geändert würde, wäre die Beibehaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten und die unter Pkt. 2.2 ermittelten Einflüsse auf die Schutzgüter würden bei Verzicht auf die Planung entfallen.

2.4 Ausgleich

Die genaue Bilanzierung der Eingriffe und der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt in einem landschaftsökologischen Fachbeitrag zur verbindlichen Bauleitplanung (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14).

Der gesamt Ausgleich, extensiv gepflegtes Dauergrünland randlich an die Anlagenfläche anschließend sowie ein herzustellender Knickwall, erfolgt innerhalb des Plangebietes.

2.5 Monitoring

Risiken hinsichtlich weiterer, bisher nicht erkannter Umweltauswirkungen, sind gering einzuschätzen. Eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen, obliegt den Gemeinden. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 (§ 4c BauGB) zu

diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Information der Behörden.

Bezüglich des Grundwassers wird vom Analytik Labor folgendes empfohlen: „Da es sich beim Grundwasser um ein Schutzgut handelt und weil die Rechte Dritter Betroffen sein können, muss eine mögliche Veränderung in der Folge von Baumaßnahmen festgestellt und kontrolliert werden. (...) Es wird ein Überwachungsprogramm, das verschiedene Parameter an festgelegten Messstellen in einem bestimmten Beprobungsintervall erfasst, vorgeschlagen.

2.6 Zusammenfassung

Die Gemeinde Weddingstedt plant auf Veranlassung eines privaten Betreibers (SunPlan GmbH) die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage östlich der Kreisstraße 43. Planungsrechtliche Voraussetzung dafür ist die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14.

Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine bisher landwirtschaftlich als Weide genutzte Fläche die größtenteils mit Knicks umgeben ist „nördlich des Feldweges am Kugelfang und östlich der Kreisstraße K 43 Ostroher Straße“. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über eine Zufahrt im nordwestlichen Teil des Plangebietes von der Ostroher Straße aus.

Die von 1972 - 1982 als Deponie genutzte Fläche wird momentan beweidet. Hier wurden Hausmüll, Bauschutt, Klärschlämme und Gartenabfälle gelagert. Überörtliche Planungen auf Landes- und Kreisebene stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Wird das Vorhaben nicht umgesetzt, ist im Plangebiet die Beibehaltung der gegenwärtigen landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten.

Der Plangeltungsbereich umfasst insgesamt ca. 8,91 ha. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Fläche des Plangebietes als „Sondergebiet – Photovoltaik-Freiflächenanlage“ und als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt.

Für die **Wohnbevölkerung** ist das Vorhaben nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden. Es sind keine Lärmbelastungen oder migrierenden Gase durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage zu erwarten. Die Abschirmung zu Wohnbebauung erfolgt durch Pflanzungen an der Nordseite des vorgesehenen Anlagenstandortes. Auch negative Auswirkungen auf die Erholungsseignung des Umgebungsbereiches sind nicht erkennbar.

Die Grünlandfläche des Plangebietes besitzt als Lebensraum für **Tiere und Pflanzen** kaum Bedeutung. Dagegen sind die vorhandenen Knicks von besonderer Wertigkeit für den Naturschutz. Es wird in die Knicks nur durch die Anbindung der Erschließungsstraße, eingegriffen. Im Plangebiet wird der Eingriff durch die Neuanlage eines Knicks an der Nordseite ausgeglichen. Vorkommen seltener und streng geschützter Arten können für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Durch die Flächenversiegelungen wird in den **Boden** und in den **Wasserhaushalt** eingegriffen. Aufgrund des geringen Versiegelungsgrades besteht aber nur ein geringer Verlust an Bodenfunktionen und

Versickerungsfläche, das Niederschlagswasser kann weiterhin in den Boden eindringen.

Mit der geplanten Bebauung ist keine über den Eingriffsbereich hinausgehende Beeinträchtigung des **Landschafts- und Ortsbildes** verbunden. Der weitgehende Erhalt der begrenzenden Knicks und die Anlage weiterer Grünstrukturen gewährleisten eine ausreichende Eingrünung.

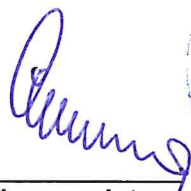
Für die übrigen Schutzgüter **Klima und Luft** sowie **Kultur- und Sachgüter** können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Der **Ausgleich** der Eingriffe in den Naturhaushalt kann komplett im Plangebiet gedeckt werden.

Besondere Maßnahmen zur **Überwachung von Umweltauswirkungen** werden seitens der Gemeinde nicht für erforderlich gehalten.

Weddingstedt, den

31.03.2011



- Bürgermeister -

